

FACHGRUPPE SALZBURG

Neue Pflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater: Veranstaltung zu möglichen Stolpersteinen und den wesentlichen Deckungselementen

Mit der Novelle zum Wertpapiervermittler wurde in der Gewerbeordnung auch eine verpflichtende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater (GVB) eingeführt. Aufgrund einer Übergangsbestimmung müssen bis spätestens 31. März 2013 die Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung diese Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen und der Gewerbebehörde nachweisen.

Bei der diesbezüglichen Informationsveranstaltung der Fachgruppe am 21. Februar 2013 referierten **Sabrina Schnitzler** und Mag. (FH) **Joe Kaltschmid** von INFINCO über die Eckpunkte der Gewerbeordnungs- und der Wertpapieraufsichtsgesetz-Novelle sowie die wesentlichen Deckungselemente einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Für GVB nicht ausreichend: Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittlung

Auch alle Gewerblichen Vermögensberater, die aufgrund ihrer vorhandenen Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherung bereits bisher eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen mussten, haben Handlungsbedarf! Es muss nämlich ein eigener Deckungsstock für die Tätigkeiten als Vermögensberater in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bestehen.

Indexanpassung bei Versicherungssummen im Jänner erfolgt

Die in der Gewerbeordnung festgelegten Versicherungssummen unterliegen einer Indexanpassung. Die erste erfolgte bereits mit 15. Jänner 2013. Die aktuellen Werte nach der Anhebung betragen Euro 1.257.505,- Euro je Schadensfall bzw. Euro 1.886.258,- Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahrs.

Vorsicht bei Selbstbehaltregelung!

Der Erlass des Wirtschaftsministeriums sieht vor, dass der Selbstbehalt nicht mehr als 10 Prozent des Schadens – ungeachtet eines maximalen Mindestselbstbehalts von 1.000,- Euro betragen darf. Vorsicht ist daher bei höheren Fixselbsthalten geboten, die zwar zum Teil zu einer deutlichen Prämienreduktionen führen, aber nicht dem Ministerialerlass entsprechen.

Rückwärtsversicherung und Nachhaftung sollten vereinbart werden

Im Erlass des Wirtschaftsministeriums ist eine minimale Nachhaftungszeit von 5 Jahren festgelegt. Allerdings: Je länger die Nachhaftungsfrist, desto besser für den Versicherungsnehmer – denn die Folgen von Pflichtverletzungen während einer Vertragslaufzeit können sich erst viele Jahre nach der Vertragsbeendigung als Schaden manifestieren. Wenn möglich, sollte man daher eine unbegrenzte Nachhaftung vereinbaren.

In Österreich gilt das „Verstoß-Prinzip“: Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Feststellung eines Schadens, sondern jener der Pflichtverletzung maßgeblich für die Haftung ist – und dieser kann vor Vertragsbeginn liegen. Um auch hier Versicherungsschutz zu genießen, kann eine Rückwärtsversicherungsperiode eingekauft oder – wenn ein Vorvertrag bestanden hat – um die Gewährung einer subsidiären Rückwärtsversicherung angesucht werden.

Versicherungsdeckung für Regressansprüche sinnvoll

Im Bereich der Wertpapiervermittlung ist der Gewerbliche Vermögensberater als Erfüllungsgehilfe entweder in der Form des Wertpapiervermittlers (WPV) oder des vertraglich

gebundenen Vermittlers (vgV) tätig. Etwaige Haftungsansprüche von Kunden richten sich primär an das Wertpapierunternehmen – eine direkte Haftung von Erfüllungsgehilfen kommt nur ausnahmsweise (z.B. wenn ein Vermögensberater seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt) in Betracht. Der Haftungsträger kann sich allerdings bei seinem Erfüllungsgehilfen regressieren. Achtung: Diese Ansprüche sind nicht von der Pflichtversicherung gedeckt! Um sich hier abzusichern, sollte man entweder eine höhere Grundversicherungssumme wählen oder einen eigenen Deckungsstock für Regressansprüche bilden.

Ausfallhaftung bei Insolvenz des Haftungsträgers von Vorteil

In einer Zusatzklausel sollte festgehalten werden, dass der Versicherungsschutz auch besteht, wenn der Haftungsträger den WPV oder vgV wegen Insolvenz nicht von der Haftung freistellen kann und daher Schadenersatzansprüche direkt beim WPV oder vgV geltend gemacht werden.

FOTO (Copyright: Fachgruppe Salzburg)

Fachgruppengeschäftsführerin Mag. Nina Rauchenschwandtner, Fachgruppenobmann (FGO) Mag. Rupert Lanzendorfer, Mag. (FH) Joe Kaltschmid/INFINCO, Christoph Berghammer, MAS/FGO der Versicherungsmakler und Sabrina Schnitzler/INFINCO – v.l.